

Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr.: 2 „Bärensteiner Straße“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz hat auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) in seiner Sitzung am 25. November 2010 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz hat am 25. November 2010 den Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 2 „Bärensteiner Straße“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet (Bebauungsplangebiet) eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs.1 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet Nr.: 2 „Bärensteiner Straße“

Das Plangebiet umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Kleinräckerswalde:

105/3, 105/4, 105/5, 105/8, 105/9, 105/13, 105/14,
116/16,
117/4, 117/5, 117/6, 117/7, 117/8, 117/9, 117/10, 117/12, 117/13, 117/14, 117/15; 117/17,
117/19, 117/24, 117/27, 117/26,
174/10, 174/16, 174/17, 174/18, 174/19, 174/20, 174/21, 174/22, 174/23, 174/24, 174/28,
174/29, 174/31, 174/32, 174/33, 174/35, 174/44, 174/45, 174/49, 174/50, 174/51, 174/52,
174/53, 174/54, 174/55, 174/56, 174/57,
175/4, 175/5, 175/6, 175/8, 175/13
180/2, 180/3, 180/4, 180/7, 180/8, 186/2, 186/3,

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 27.10.2010 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig, vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB)

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 BauGB maßgebend. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 26.11.2010

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 26.11.2010

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Lageplan vom 27.10.2010

